

dhv-Schutzdiensthelferrichtlinien

Präambel

Aus der Verpflichtung als Dachorganisation der Hundesportverbände, eine gleichwertige Ausbildung der Schutzdiensthelfer zu gewährleisten, werden die nachstehenden Richtlinien beschlossen, die von den MV durch zusätzliche Bestimmungen ergänzt oder präzisiert werden können.

Nach ihrer Aufgabenstellung sind die dhv-MV, ihre nachgeordneten Organe und Mitgliedsvereine verpflichtet, Schutzdiensthelfer durch geeignete Ausbildungsmaßnahmen auf deren Aufgaben, sowohl als Ausbildungshilfe des Ausbildungswartes/Übungsleiters, als auch als Gehilfe des Leistungsrichters bei dessen Urteilsfindung vorzubereiten.

I. Personenkreis

1. Schutzdiensthelfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ab dem 16. Lebensjahr eingesetzt werden. Sie müssen körperlich und geistig in der Lage sein, den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen.
Eine mehrjährige Mitgliedschaft sollte gegeben sein
2. Der Vorschlag zum dhv-Schutzdiensthelfer setzt voraus:
 - a) Eine einjährige Tätigkeit als Schutzdiensthelfer im Verein
 - b) Die Teilnahme an einem Schulungslehrgang oder Helferseminar auf Kreisgruppen- oder Landesverbandsebene eines dhv-Mitgliedsverbandes.

II. Helfersportpass

Nach erfolgreicher Ausbildung kann dem Schutzdiensthelfer als Nachweis seiner Tätigkeiten (Teilnahme an Helferschulungen/ Seminaren, Einsatz bei Schutzhundprüfungen) ein dhv-Helfersportpass ausgehändigt werden. Dabei ist folgende Verfahrensregelung zu beachten:

- a) Mit der Nominierung des Schutzdiensthelfers durch den Mitgliedsverein zur Teilnahme an einem Helferseminar (Schulungslehrgang für Schutzdiensthelfer) in einem Organ des MV, beantragt der Mitgliedsverein die Ausstellung des dhv-Helfersportpasses. Die entsprechenden 9 Vordrucke geben die MV nach den dhv-Muster heraus.
- b) Der Helfersportpass wird nach erfolgter Teilnahme am Helferseminar vom Seminarleiter dem Schutzdiensthelfer ausgehändigt.
Eine namentliche Aufstellung der ausgegebenen Helfersportpässe übersendet der Seminarleiter dem OfS/MV. Der MV führt eine Nachweisung der in seinem Bereich ausgegebenen Helfersportpässe.
- c) Den weiteren Erwerbsmodus regeln die dhv-MV in eigener Zuständigkeit.

III. Eintragungen im Helfersportpass

Alle bei termingeschützten Prüfungsveranstaltungen ausgeübten Helfertätigkeiten sind durch den Leistungsrichter im Helfersportpass einzutragen.

Die Teilnahme an Helferseminaren (Schulungslehrgängen) wird durch die Seminarleiter im Helfersportpass bestätigt.

Der Schutzdiensthelfer muss je Prüfung mindestens je 4 Hunde in Kampfhandlungen gearbeitet haben.

IV. Verpflichtungen des Helfersportpassinhabers

1. Die freiwillige jährliche Teilnahme an Schulungen und Seminaren auf Kreisgruppen- und Landesverbandsebene wird empfohlen.
2. Er hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.
3. Er steht seinem Mitgliedsverein nach dessen Ausbildungsplan und bei termingeschützten Veranstaltungen zur Verfügung.
4. Er hat bei termingeschützten Veranstaltungen die Anweisungen des Leistungsrichters oder des TurnierhundSPORTBEWERTERS zu beachten, um diese bei der Leistungsbeurteilung der zu prüfenden Hunde zu unterstützen.

Schutzdiensthelfer, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, sind vom Leistungsrichter abzulehnen.

Steht ein Ersatz nicht zur Verfügung ist die Prüfung abzubrechen. Im vorgenannten Fall ist vom Leistungsrichter der Helfersportpass einzuziehen und mit einem entsprechenden Bericht dem OfS/MV zu übersenden.

Der OfS/MV entscheidet, ob der Helfersportpass auf Dauer entzogen oder nach einer Übergangszeit, in der eine Nachschulung erfolgte, wieder dem Inhaber ausgehändigt wird.

V. Gültigkeitsdauer

Der Helfersportpass ist nach Ausstellung für zehn Jahre gültig unter folgenden Voraussetzungen:

1. Eine Mitgliedschaft in einer Untergliederung des dhv.
2. Die Ausübung der letzten Tätigkeit als Schutzdiensthelfer bei einer termingeschützten Veranstaltung darf nicht länger als 36 Monate zurückliegen.

Der Verlust des Helfersportpasses ist sofort dem dhv/MV mitzuteilen, dessen OfS einen Ersatzpass ausstellt.

VI. Sonderqualifikationen

Besonders qualifizierte Helfersportpassinhaber sind durch die amtierenden Leistungsrichter dem OfS/MV zu melden, der diese gesondert registriert. Aus diesem Kreis der Schutzdiensthelfer sind die für Ausscheidungsprüfungen einzusetzenden Helfer zu berufen.

VII. Sonderregelungen

Mit Zustimmung des OfS/MV können auf Antrag des Helfersportpassinhabers zeitlich begrenzte Befreiungen von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien erfolgen. (Denkbar wäre: längere eigene Erkrankung, berufsbedingte Ortsabwesenheit, Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes).

Soweit in den dhv/MV schon Helferausweise bestehen, können diese mit einer Übergangsfrist von einem Jahr gegen den dhv-Helfersportpass eingetauscht werden.

VIII. Kostenregelung

Notwendige Kostenregelungen erfolgen durch die dhv/MV in eigener Zuständigkeit.

IX. Seminarplan und Schulungsprogramme

Unter Beachtung der Beschlüsse, Richtlinien und Ordnungen übergeordneter Organe bestimmen Lehrgangs- und Seminarleiter Programm und Ablauf von Seminaren und Schulungslehrgängen in eigener Zuständigkeit.

X. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung durch die dhv-Delegiertenversammlung am 02.05.1982 in Kraft, geändert am 15.05.1988 in Langen.